

# Neutralität und Solidarität

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **22 (1949)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-561246>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Neutralität und Solidarität

Die Frage, ob unsere schweizerische Neutralität uns besondere Solidaritätsverpflichtungen auferlegt, wird in unserer Presse immer wieder diskutiert. Die Neutralität als politischer und als völkerrechtlicher Begriff legt uns Verpflichtungen auf, die aus dieser politischen und völkerrechtlichen Stellung sich ergeben. Diese Verpflichtungen sind der Revers der Rechte, die sich aus unserer Neutralität ergeben.

Es wäre aber falsch, zu diesen Verpflichtungen auch die Solidarität in allen Hilfsaktionen für den moralischen, politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas zu rechnen. *Diese Solidarität ist eine Verpflichtung sui generis und ist grundsätzlich unabhängig von unserer Neutralität.* Die schweizerische Neutralität ist eine aussenpolitische Maxime wie irgendein anderer aussenpolitischer Grundsatz irgendeines andern europäischen Staates. Die Solidarität der Hilfsaktionen ist aber kein aussenpolitischer Grundsatz, sondern er fliesst aus der humanistischen Kultur unseres Abendlandes, hat also einen grundsätzlich metapolitischen Charakter. Auch wenn wir die Neutralität nicht als aussenpolitischen Grundsatz anerkennen würden, bestände trotzdem die Verpflichtung zur Solidarität der Hilfsaktionen. *Die Hilfsaktionen für den Wiederaufbau Europas sind kein Problem unserer Aussenpolitik, sondern sind ein Problem der abendländischen Kultur überhaupt.*

Diese Mitarbeit bei internationalen Hilfsaktionen haben nur insofern einen politischen Aspekt, als wir mit dieser Mitarbeit den Beweis erbringen, dass Neutralität nicht Abstinenz von der europäischen Solidarität bedeutet. Aber die Verpflichtung zu dieser Solidarität ist nicht primär Ausfluss unserer Neutralität, sondern Ausfluss unserer Existenz im europäischen Raum.

Die europäische Solidarität immer nur als die Kehrseite unserer Neutralität betrachten, heisst, diese Solidarität geradezu entwerten, heisst, aus ihr ein blosses Politikum machen und nimmt ihr den Charakter der christlich-humanistischen Verpflichtung.



Langsam, unendlich langsam weicht das graue Elend aus den Ruinenstätten Europas. 1948 sind weniger Kinder Hungers gestorben als 1947. Das wissen wir. Und wir wissen noch mehr: Die Schweizer Europahilfe allein hat im letzten Jahr 20000 Kinder dem Elend entrissen. Das hat sieben Millionen Franken gekostet. Sieben Millionen Franken, die das Schweizervolk dafür geopfert hat. Wieviel wird die Sammlung 1949 ergeben? Von jeder einzelnen Gabe hängt es ab, ob die «Schweizer Europahilfe» ihr Rettungswerk an den Kindern, Kranken und Alten Europas zu einem guten Ende führen darf.



SCHWEIZER EUROPAHILFE

Als wir das grosse Werk der Schweizer Spende ins Leben riefen, war der Impuls für dieses Werk nicht ein neutralitätspolitischer, sondern ein christlich-humanistischer. Wir fühlten diese Verpflichtung als Solidaritätsverpflichtung gegen unsere verletzten Mitmenschen jenseits unserer Grenze. *Jeder politische Hintergedanke hätte dieses schöne Solidaritätswerk nur verdunkelt.* Dadurch, dass wir das Politische ausgeschaltet haben, erhielt das Werk der Schweizer Spende jenen rein humanitären Charakter, der es vor allem auch moralisch so hochwertig erscheinen liess. Immer wieder wurde gerade vom Ausland her betont, wie wertvoll die Schweizer Spende nicht nur wirtschaftlich-sozial, sondern vor allem auch seelisch-moralisch sich auswirkte.

Auch das neue Solidaritätswerk der Schweizer Europahilfe soll nicht politisch belastet werden. Es soll Ausdruck unserer Herzensgesinnung und nicht Ausdruck politischer Berechnung sein.

Nicht weil wir ein neutraler Staat sind, sind wir für dieses Hilfswerk bereit, sondern aus primärer Verpflichtung als Glied der europäischen Völkergemeinschaft. *Dieses Hilfswerk ist nicht der Preis für unsere Neutralität, sondern das freiwillige Opfer unserer christlich-humanistischen Gesinnung.* Neutralität als abendländische Verpflichtung ist eine Sache für sich; Teilnahme am grossen Solidaritätswerk der Europahilfe ist wiederum eine eigene Angelegenheit. Die Neutralität legt uns besondere politische Verpflichtungen auf, die Solidarität besondere humanitäre Verpflichtungen. Ein Zusammenhang besteht nur darin, dass das Politische kein Hindernis für das Humanitäre, dass das Humanitäre kein

Hindernis für das Politische sein darf. Beide aber, die Neutralität und die Solidarität, auch wenn sie keine unmittelbar korrespondierenden Begriffe sind, ergeben sich aus dem Wesen der Schweiz, deren europäische Funktion sowohl eine politische als auch eine humanitäre ist. Beide Funktionen haben ihre Eigenwerte und sollen in ihren Eigenwerten auch rein zum Ausdruck kommen.